



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 UF 34/24 = 70 F 1745/23 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache betreffend die elterliche Sorge für

1. A.,

2. B.,

Verfahrensbeistand zu 1 und 2:

[...],

Weitere Beteiligte:

1. [...],

Kindesmutter,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

2. [...],

Kindesvater,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

3. Amt für Soziale Dienste Amtsvormundschaft, [...],

4. Zuständiges Jugendamt:

[...]

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer, die Richterin am Oberlandesgericht Otterstedt und den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann am 8.11.2024 beschlossen:

Auf die Beschwerden der Kindeseltern wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 12.3.2024 aufgehoben.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kindeseltern und die beiden aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder A., geboren am [...] 2017 und B., geboren am [...] 2021 sind dem Jugendamt seit längerer Zeit bekannt.

Einen nach vorheriger Gewährung ambulanter Hilfen (Familienhilfe ab Oktober 2022, Krisendienst ab Mitte März 2023) im April 2023 vom Jugendamt wegen Verdachts der Kindeswohlgefährdung gestellten Antrag auf Eingriffe in das Sorgerecht der Kindeseltern im Wege einstweiliger Anordnung (Gesch.-Nr. 70 F 1978/23) lehnte das Familiengericht im Juni 2023 zunächst ab. Im vorliegenden Hauptsacheverfahren holte es ein von der Dipl.-Psych. [...] unter dem 12.12.2023 erstattetes schriftliches familienpsychologisches Sachverständigengutachten ein. Darin verneinte die Sachverständige eine hinreichende Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern betreffend A.. Am 6.2.2024 hörte das Familiengericht A. an. Im Erörterungstermin vom 21.2.2024 erläuterte die Sachverständige ihr schriftliches Gutachten und empfahl eine zeitnahe Fremdplatzierung von A.. Daraufhin erließ das Familiengericht noch am 21.2.2024 zwei einstweilige Anordnungen, mit denen es den Kindeseltern zum einen wesentliche Teilbereiche der elterlichen Sorge für A. vorläufig entzog (Gesch.-Nr. 70 F 736/24) und zum andern die Herausgabe dieses Kindes an das zum Pfleger bestellte Jugendamt anordnete (Gesch.-Nr. 70 F 740/24).

Eine Vollstreckung der Herausgabeanordnung scheiterte, weil die Kindesmutter mit beiden Kindern bereits am Nachmittag des 21.2.2024 das Familienheim verlassen hatte.

Dies hatte zur Folge, dass das Familiengericht mit weiterer einstweiliger Anordnung vom 22.2.2024 den Kindeseltern auch die elterliche Sorge für B. vorläufig entzog und seine Herausgabe an das zum Pfleger bestellte Jugendamt anordnete.

Die Kindesmutter hält sich mit den beiden Kindern seither im Iran, dem Heimatland der Kindeseltern, unter einer dem Gericht nicht bekannten Anschrift auf.

Mit Beschluss vom 12.3.2024 hat das Familiengericht im vorliegenden Hauptsacheverfahren den Kindeseltern die elterliche Sorge für beide Kinder entzogen und sie dem Jugendamt als Vormund übertragen.

Gegen diese Entscheidung wenden sich beide Kindeseltern mit ihren jeweils am 11.4.2024 beim Familiengericht eingelegten, auf die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung zielenden Beschwerden. Zu deren Begründung machen sie übereinstimmend insbesondere geltend, die Entscheidung des Familiengerichts sei unverhältnismäßig. Mildere Mittel anstelle des Entzugs der elterlichen Sorge seien nicht in Betracht gezogen worden. Von ihnen eingereichte Berichte, die eine positive Entwicklung bei A. bestätigt hätten, seien ebenso wie ihre im Erörterungstermin vom 21.2.2024 erklärte Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt nicht beachtet worden. Plötzlich sei nur noch eine Fremdplatzierung von A. in Betracht gezogen worden. Zwischen den Brüdern gebe es eine emotionale Bindung. Zu Unrecht habe die Sachverständige diese als nicht erheblich und eine Geschwistertrennung als möglich eingeschätzt. Eine Geschwistertrennung stelle jedoch eine Kindeswohlgefährdung dar. Die aktuelle Situation hätte ergänzend begutachtet werden müssen. Es treffe nicht zu, dass es ihnen an Problembewusstsein in Bezug auf ihre Kinder fehle. Sie hätten diverse Maßnahmen ergriffen und Fachleute aufgesucht. Die Entwicklung im Gerichtstermin am 21.2.2024 habe bei der Kindesmutter eine totale Panik ausgelöst. Unmittelbar nach dem Gerichtstermin und noch vor Zustellung der einstweiligen Anordnungen des Familiengerichts habe die Kindesmutter daher aus Angst, dass das Jugendamt die Kinder wegnehmen könnte, noch am selben Tag zusammen mit beiden Kindern das Bundesgebiet verlassen und sei in den Iran gereist. Das Familiengericht habe im Übrigen B. nicht angehört und trotzdem auch ihn betreffend einen Sorgerechtsentzug beschieden. Dies stelle einen Verfahrensfehler dar. A. besuche im Iran nun erfolgreich eine internationale Schule. B. gehe in den Kindergarten. Beiden Kindern gehe es sehr gut. Die Kindesmutter habe mit A. im Iran verschiedene Ärzte aufgesucht. Bei A. seien u. a. eine Hyperaktivität und ein leichter Autismus diagnostiziert worden. Er werde nunmehr mit Ritalin behandelt. Endlich liege eine Diagnose vor, die im Bundesgebiet nicht habe erstellt werden können, weil eine Untersuchung

von A. in der Klinik aufgrund des laufenden Sorgerechtsverfahrens nicht habe vorge-
nommen werden können. A. erhalte nunmehr im Iran eine Spiel- und auch eine Ergo-
therapie. Die Kindesmutter sei sehr wohl in der Lage, sich vollumfänglich um die Kin-
der zu kümmern. Ihr Familiensystem im Iran habe zudem sehr viel Unterstützung leis-
ten können. Die beiden Geschwister verbinde ein liebevolles und freundschaftliches
Verhältnis. Es könne nicht die Rede davon sein, dass die Bedürfnisse von B. aufgrund
eines dominanten älteren Bruders in den Hintergrund träten. Es bestehe kein Grund,
den angefochtenen Beschluss aufrechtzuerhalten, zumal beide Kinder im Iran verläss-
lich den Kindergarten und die Schule besuchten sowie medizinische und psychologi-
sche Unterstützung erhielten.

Der Verfahrensbeistand hält die erstinstanzliche Entscheidung für richtig.

Der Amtsvormund bittet um Entlassung aus der Vormundschaft. Mangels Mitwirkung
des Irans bei internationalen Sorgerechtsangelegenheiten könne die Situation der
Kinder in der Obhut der Kindesmutter im Iran von hier aus nicht überprüft werden.

Das Jugendamt äußert Bedenken betreffend die emotionale Stabilität der Kindesmutter
und deren Fähigkeit zur Versorgung der Kinder. Der Kindesvater übernehme keine
Verantwortung für die mit der Flucht einhergehenden Veränderungen im Leben der
Kinder, sondern weise anderen Verfahrensbeteiligten die Schuld dafür zu. Beide El-
ternteile zeigten durch ihr Verhalten, dass ihnen der Blick für die Bedürfnisse der Kin-
der fehle und sie ihre eigenen Bedürfnisse in den Vordergrund stellten. Die vom Kin-
desvater unterstützte Fluchtreaktion der Kindesmutter unterstreiche eine fehlende
Problemeinsicht und fehlende Verantwortungsübernahme seitens der Kindeseltern.
Die Flucht der Kindesmutter mit den Kindern bestätige die Richtigkeit des erstinstanz-
lichen Beschlusses. Mit ihrem Verhalten hätten die Kindeseltern wiederholt bewiesen,
dass sie nicht in der Lage seien, das Kindeswohl sicherzustellen. Die im erstinstanzli-
chen Verfahren zunächst abgegebene Empfehlung, wonach A. fremdplatziert werden
und der Verbleib von B. in der Familie mit intensiven ambulanten Maßnahmen ermög-
licht werden sollte, sei nicht mehr angemessen. Vielmehr werde eine Fremdplatzie-
rung beider Kinder als unumgänglich angesehen.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wird gegenwärtig zum Az. 439 Js 36279/24 ein Ermittlungsverfahren gegen die Kindeseltern wegen Entziehung Minderjähriger (§ 235 Abs. 2 StGB) geführt.

Der Senat konnte die Kinder in dem dafür anberaumten Termin am 7.11.2024 nicht anhören, weil sie – wie vorab angekündigt – von den Kindeseltern nicht aus dem Iran zum Anhörungstermin gebracht worden sind und dazu derzeit auch keine Bereitschaft der Kindeseltern besteht, die lediglich ein vom Senat als ungeeignet abgelehntes Gespräch mit den Kindern per Videotelefonat angeboten haben.

Der Senat hat die Sache am 7.11.2024 mit dem – seit 1999 und weiterhin in Deutschland lebenden, hier als Taxiunternehmer tätigen – Kindesvater, den Verfahrensbevollmächtigten beider Kindeseltern, dem Verfahrensbeistand, dem Amtsvormund, den Vertreterinnen des Jugendamts und der Sachverständigen erörtert.

II.

Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthaften und auch im Übrigen zulässigen Beschwerden der Kindeseltern haben im Ergebnis Erfolg und führen zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Die Voraussetzungen dafür, den Kindeseltern gestützt auf §§ 1666, 1666a BGB die elterliche Sorge für ihre Kinder A. und B. zu entziehen, liegen jedenfalls derzeit nicht (mehr) vor.

Dabei muss im Ergebnis offenbleiben, ob das Wohl der Kinder gegenwärtig (noch) in einem den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung der Kinder von der elterlichen Familie erfordernden Maße gefährdet ist, wie es die Sachverständige zumindest A. betreffend zum Zeitpunkt des erstinstanzlich am 21.2.2024 durchgeführten Erörterungstermins bejaht hat. Überprüft werden kann dies durch den Senat aufgrund der Verbringung der Kinder in den Iran, wo sie sich seit nunmehr über acht Monaten mit der Kindesmutter aufhalten, nicht. Die Sachverständige hat im Termin vom 7.11.2024 nachvollziehbar erklärt, dass sie schon aufgrund des Zeitablaufs allein nach Aktenlage die aktuelle Situation auch unter Berücksichtigung der von den Kindeseltern vorgelegten – von den ihr geläufigen Standards im Übrigen teilweise abweichenden – ärztlichen und therapeutischen Unterlagen aus dem Iran nicht bewerten könne, vielmehr

eine Nachbegutachtung sinnvoll wäre. Die Möglichkeit entsprechender Ermittlungen ist auch künftig nicht abzusehen. Denn der Kindesvater hat im Termin vom 7.11.2024 erklärt, dass er zwar zunächst mit der Entscheidung der Kindesmutter, die Kinder mit in den Iran zu nehmen, die die Kindesmutter eigenmächtig getroffen habe, nicht einverstanden gewesen sei. Mittlerweile sei er jedoch stolz auf das, was die Kindesmutter dort für die Kinder erreicht habe. Er wünsche sich durchaus die Rückkehr der Kindesmutter und der Kinder nach Deutschland, zumal er selbst seinen Lebensmittelpunkt hier sehe und bis zur Vollendung seines 50. Lebensjahres nur einmal jährlich zu Besuchszwecken in den Iran einreisen dürfe, da er dort seinen Wehrdienst nicht geleistet habe. Es liege aber bei der Kindesmutter, ob und wann sie mit den Kindern wieder zurückkehren wolle. Die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter hat für diese klargestellt, dass zunächst und bis auf Weiteres beabsichtigt sei, A.s Behandlung im Iran und den dort aufgenommenen Schul- bzw. Kindergartenbesuch der Kinder fortzusetzen. Derzeit sei eine Rückkehr nach Deutschland nicht vorstellbar, zumal Kinder und Kindesmutter mit professioneller Hilfe an sich arbeiteten. Das könne noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine konkrete zeitliche Perspektive für eine eventuelle Rückkehr gebe es nicht.

Bei dieser Sachlage erweist sich der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Sorgerechtsentzug unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt ihres Erlasses – wovon nach Einschätzung des Senats zumindest betreffend A. auszugehen sein dürfte – gerechtfertigt war oder nicht, sowie unabhängig vom aktuellen Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung jedenfalls jetzt als nicht (mehr) verhältnismäßig.

Jegliche Maßnahme nach § 1666 BGB muss, da sie einen Grundrechtseingriff (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG) darstellt, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, mithin zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet und erforderlich sein und dazu in einem angemessenen Verhältnis stehen (MünchKommBGB/Volke, 9. Aufl., § 1666 Rn. 156 m. w. N.). Auf § 1666 BGB gestützte Rechtsfolgen werden daher nur ausgelöst, wenn geeignete und erforderliche Maßnahmen in concreto möglich sind (Staudinger/Coester (2020), BGB, § 1666 Rn. 212). Ein Sorgerechtsentzug bzw. dessen Aufrechterhaltung gegenüber den Kindeseltern scheidet mithin aus, wenn die staatlichen Institutionen die ihnen durch den Sorgerechtsentzug nebst Einrichtung einer Vormundschaft zum Schutz des Kindes verliehenen Kompetenzen nicht wirksam umsetzen vermögen (OLG Koblenz, FamRZ 2020, 923). Mit anderen Worten: Wenn eine

gerichtliche Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB praktisch nicht durchsetzbar ist, ist sie kein zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geeignetes Mittel und hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu unterbleiben. Das ist etwa dann der Fall, wenn sich die Eltern mit dem gemeinsamen Kind mit unbekanntem Aufenthalt im Ausland aufhalten (OLG Hamm, Beschl. v. 25.8.2005 – 2 UF 240/05, juris = FamRZ 2006, 359 (Ls.)). Gleiches muss im vorliegenden Fall gelten, in dem zwar der Kindesvater weiterhin in Deutschland lebt, die Kindesmutter aber mit den betroffenen Kindern auf un-absehbare Zeit im Iran. Ebenso wenig, wie in dieser Situation Ansätze für gerichtliche Ermittlungen zur Befindlichkeit der Kinder nach § 26 FamFG erkennbar sind, ist der Amtsvormund in der Lage, auf die Lebenssituation der Kinder einzuwirken. Der Sorgerechtsentzug und die Vormundschaft gehen damit ins Leere und können faktisch keine Gefahren von den Kindern abwenden. Eine Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung lässt sich unter den gegebenen Umständen auch nicht mit der Überlegung rechtfertigen, dass sie im Falle eines späteren Bekanntwerdens des konkreten Aufenthalts der Kinder und der Möglichkeit eines Zugriffs des Amtsvormunds auf diese ihre Durchsetzbarkeit wiedererlangen und ein sofortiges Eingreifen ermöglichen würde. Abgesehen davon, dass der Senat eine Zugriffsmöglichkeit des Amtsvormunds auf die Kinder während deren Aufenthalts im Iran derzeit für ausgeschlossen hält, steht nämlich nicht fest, ob die Voraussetzungen für den Sorgerechtsentzug – sofern sie zum Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen haben – im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Aufenthalts der Kinder und einer Zugriffsmöglichkeit des Amtsvormunds auf sie überhaupt noch gegeben sind (vgl. OLG Hamm, a. a. O.). Ein Sorgerechtsentzug „auf Vorrat“ für den Fall, dass später einmal eine Hilfemaßnahme möglich sein werde, ist aber unzulässig (Staudinger/Coester, a. a. O., Rn. 212 m. w. N.). Unabhängig davon besteht für eine vorbeugende Maßnahme in diesem Sinne auch kein rechtliches Bedürfnis, weil den mit einem gegebenenfalls nach Bekanntwerden des Aufenthalts der Kinder und Zugriff des Jugendamts auf diese erforderlich werdenden neuen Verfahren auf Entzug der elterlichen Sorge verbundenen zeitlichen Verzögerungen ausreichend durch die Möglichkeit des Erlasses und Vollzugs einer entsprechenden einstweiligen Anordnung begegnet werden kann (OLG Hamm, a. a. O.).

Nach alledem war die erstinstanzliche Entscheidung auf die Beschwerden der Kindeseltern aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, die Wertfestsetzung auf §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

Dr. Röfer

Otterstedt

Hoffmann